

Amtliche Bekanntmachungen

Nr.: 2026/2 17.02.2026

- | | |
|----------|---|
| Seite 2 | Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
Konzertexamen/Meisterklasse vom 18. Februar 2015 in der Fassung vom 19. Juni 2023
(Senatsbeschluss vom 11.02.2026) |
| Seite 3 | Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor of Music (Lehramt
an Gymnasien) der Hochschule für Musik Freiburg vom 15. Mai 2015 in der Fassung
vom 09. Juli 2025 (Senatsbeschluss vom 11.02.2026) |
| Seite 5 | Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor of Music (Lehramt
an Gymnasien) der Hochschule für Musik Freiburg vom 30. Mai 2018 in der Fassung
vom 09. Juli 2025 (Senatsbeschluss vom 11.02.2026) |
| Seite 8 | Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den kooperativen
strukturierten Promotionsstudiengang der Graduiertenschule Freiburg Bern für
künstlerische Forschung vom 22. Juni 2022 (Senatsbeschluss vom 11.02.2026) |
| Seite 11 | Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den kooperativen
strukturierten Promotionsstudiengang der „Freiburg Luzern Graduate School for
Artistic Research“ vom 25. Mai 2022 (Senatsbeschluss vom 11.02.2026) |
| Seite 14 | Satzung zur Durchführung von Online-Sitzungen und alternativen Sitzungsformen der
Gremien der Hochschule für Musik Freiburg (Senatsbeschluss vom 11.02.2026) |

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Konzertexamen/Meisterklasse vom 18. Februar 2015 in der Fassung vom 19. Juni 2023

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 11. Februar 2026 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Konzertexamen/Meisterklasse vom 18. Februar 2015 in der Fassung vom 19. Juni 2023 beschlossen.

I.

Die Studien- und Prüfungsordnung Konzertexamen/Meisterklasse der Hochschule für Musik Freiburg wird wie folgt geändert:

§11 Absatz 1, Satz 5

"Die Abschlussprüfung (Finale Modulprüfung) wird bei allen Prüfungsteilen von einer Prüfungskommission des entsprechenden Hauptfachs abgenommen ergänzt durch ein ständiges Mitglied der Prüfungskommission des postgradualen künstlerischen Studiengangs Konzertexamen/Meisterklasse."

wird geändert in

"Die Abschlussprüfung (Finale Modulprüfung) wird bei allen Prüfungsteilen von einer Prüfungskommission abgenommen, bestehend aus drei Lehrenden der entsprechenden Fachgruppe sowie mindestens einem ständigen Mitglied der Prüfungskommission des postgradualen künstlerischen Studiengangs Konzertexamen/Meisterklasse."

II.

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 11.02.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor of Music (Lehramt an Gymnasien) der Hochschule für Musik Freiburg vom 15. Mai 2015 in der Fassung vom 09. Juli 2025

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 11. Februar 2026 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor of Music (Lehramt an Gymnasien) der Hochschule für Musik Freiburg vom 15. Mai 2015 in der Fassung vom 09. Juli 2025 beschlossen.

I.

Die Studien- und Prüfungsordnung Bachelor of Music (Lehramt an Gymnasien) der Hochschule für Musik Freiburg wird wie folgt geändert:

1. §12 „Studienbegleitende schriftliche Studienleistungen“:
„Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, Berichte, Protokolle und andere Formen schriftlicher Ausarbeitungen. In den Klausuren soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Dauern von Klausuren sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.“

wird geändert in

- „(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, Berichte, Protokolle und andere Formen schriftlicher Ausarbeitungen.
- (2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (3) Die Dauern von Klausuren sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Die Abgabetermine für andere Arten schriftlicher Prüfungsleistungen als Klausuren werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

- (5) Der Umfang von Hausarbeiten soll, sofern in den Modulbeschreibungen in Anlage 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht anders definiert, 15 Seiten betragen.
- (6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.“

II.

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 11.02.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier

Rektor

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor of Music (Lehramt an Gymnasien) der Hochschule für Musik Freiburg vom 30. Mai 2018 in der Fassung vom 09. Juli 2025

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 11. Februar 2026 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor of Music (Lehramt an Gymnasien) der Hochschule für Musik Freiburg vom 30. Mai 2018 in der Fassung vom 09. Juli 2025 beschlossen.

I.

Die Studien- und Prüfungsordnung Master of Education der Hochschule für Musik Freiburg wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird nach Absatz 3 eingefügt:

„(4) Der Umfang von Hausarbeiten soll, sofern in den Modulbeschreibungen in Anlage 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht anders definiert, 15 Seiten betragen.“

Absätze 4 und 5 werden in Folge zu Absätzen 5 und 6

2. Anlage 1 § 3 Absatz 3

„(3) In M 1 Künstlerische Praxis sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

[...]

In Variante 1 „Schwerpunktfach“ wird der Unterricht i. d. R. im Einzelunterricht erteilt. Es stehen folgende Instrumente bzw. Gesang zur Wahl, sofern diese nicht als künstlerisches Hauptinstrument/Gesang im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien) belegt wurden:

[...]

- Blockflöte, Querflöte (Klassik oder Jazz/Pop), Oboe, Klarinette (Klassik oder Jazz/Pop), Fagott

[...]

- Violine (Klassik oder Jazz/Pop), Viola, Violoncello (Klassik oder Jazz/Pop)

[...]

- Schlagzeug (Klassik oder Jazz/Pop)

[...]

In Variante 2 „Musizieren im Ensemble“ können folgende Fächer belegt werden:

[...]

- Kammermusik (für Klavier Klassik, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Akkordeon, Violine Klassik, Viola, Violoncello, Kontrabass Klassik, Gitarre Klassik, Harfe, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon Klassik, Trompete, Tuba, Horn, Posaune, Schlagzeug Klassik)

- Ensemble Jazz/Pop, Globale Musikpraxen oder Bigband (für E-Bass, Klavier Jazz/Pop, Gesang Jazz/Pop, Kontrabass Jazz/Pop, Klarinette Jazz/Pop, Posaune Jazz/Pop, Querflöte Jazz/Pop, Saxophon Jazz/Pop, Schlagzeug Jazz/Pop, Trompete Jazz/Pop, Tuba Jazz/Pop, Violine Jazz/Pop, Violoncello Jazz/Pop, Bağlama, Ney, Oud und World Percussion)
[...]

wird geändert in

„(3) In M 1 Künstlerische Praxis sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

[...]

In Variante 1 „Schwerpunktfach“ wird der Unterricht i. d. R. im Einzelunterricht erteilt. Es stehen folgende Instrumente bzw. Gesang zur Wahl, sofern diese nicht als künstlerisches Hauptinstrument/Gesang im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien) belegt wurden:

[...]

- Blockflöte, Querflöte (Klassik, Traversflöte oder Jazz/Pop), Oboe, Klarinette (Klassik oder Jazz/Pop), Fagott

[...]

- Violine (Barock, Klassik oder Jazz/Pop), Viola, Violoncello (Klassik oder Jazz/Pop)

[...]

- Schlaginstrumente Klassik
- Schlagzeug Jazz/Pop

[...]

In Variante 2 „Musizieren im Ensemble“ können folgende Fächer belegt werden:

[...]

- Kammermusik (für Klavier Klassik, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Akkordeon, Violine Barock oder Klassik, Viola, Violoncello, Kontrabass Klassik, Gitarre Klassik, Harfe, Blockflöte, Querflöte oder Traversflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon Klassik, Trompete, Tuba, Horn, Posaune, Schlaginstrumente Klassik)
- Ensemble Jazz/Pop, Globale Musikpraxen oder Bigband (für E-Bass, Klavier Jazz/Pop, Gesang Jazz/Pop, Kontrabass Jazz/Pop, Klarinette Jazz/Pop, Posaune Jazz/Pop, Querflöte Jazz/Pop, Saxophon Jazz/Pop, Schlagzeug Jazz/Pop, Trompete Jazz/Pop, Tuba Jazz/Pop, Violine Jazz/Pop, Violoncello Jazz/Pop, Bağlama, Ney, Oud und World Percussion)

[...]

II.

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 11.02.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier

Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang der Graduiertenschule Freiburg Bern für künstlerische Forschung vom 22. Juni 2022

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 11. Februar 2026 die Änderungssatzung für die Änderung Studien- und Prüfungsordnung für den kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang der Graduiertenschule Freiburg Bern für künstlerische Forschung vom 22. Juni 2022 in der Fassung vom 15.02.2023 beschlossen.

I.

1. §4, Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- „4. Künstlerisches Kernfach → 40 ECTS;
- 5. Forschungsorientiertes Kernfach → 37 ECTS;
- 6. Theorie Seminare → 5 ECTS;
- 7. Individueller Bereich zu belegen mit Veranstaltungen der HKB oder HfM → 30 ECTS.“

wird geändert in

- „4. Künstlerisches Kernfach mit Career Skills → 23 ECTS;
- 5. Forschungsorientiertes Kernfach mit Seminaren → 57 ECTS;
- 6. Wahlbereich: Interne/externe Forschungsveranstaltungen, Fokus Coaching, Veranstaltungen der HKB oder HfM → 32 ECTS.“

2. Anlage A wird wie folgt neu gefasst:

STUDIENPLANTABELLE PHD DER GRADUIERTENSCHULE FREIBURG BERN FÜR KÜNSTLERISCHE FORSCHUNG												
MODULGRUPPE				Semester								Credits Total
Modultitel	Modulkategorie / Lehr- und Lernform / Kontakt/Woche			Credits - Kompetenznachweis (Form/Bewertung)								
KERNFACH				1	2	3	4	5	6	40		
Kernfach (Instrument / Gesang / Komposition) / Begleitung*	P	•	E • 40	5	5 - PE	5	5	♦ **	♦**	20		
Kernfach Forschung	P	•	E • 40	5	5 - PE	5	5	♦ **	♦**	20		
* Begleitung: 15/Woche; Harmonieinstrumente, Schlagzeug: keine												
** Eine Streckung des künstlerischen Hauptfachs auf 6 Semester ist bei entsprechender Anpassung der Unterrichtszeit möglich												
FORSCHUNG				1	2	3	4	5	6	37		
Einführung MASP Forschung	P	•	G • 60	1						1		
Seminar MASP Forschung	P	•	G • 90	3	3	3	3			12		
Methods in Practice	P	•	G • 80	3	3	3	3			12		
Schreiben und Präsentieren	P	•	G • 50	1	1	1	1			4		
Retreat: Writing in English	P	•	G • 60		1		1			2		
Kolloquium	P	•	G • 50	1	1	1	1	1*	1*	6		
* Kolloquium an der HfM Freiburg												
CAREER SKILLS				1	2	3	4	5	6	3		
Personal Career Planning - Lectures and Workshops	P	•	G • x	3	♦	♦	♦	♦	♦	3		
WAHLMODULE				1	2	3	4	5	6	32		
Studio Aufnahme	W	•	E • x			2	♦					
Praktisch angewandte Theorie (PAT) / Praktisch angewandte Forschung (PAF)	W	•	G • x		2	♦	♦	♦	♦			
Fokus Coaching*	W	•	E • 30	4	♦	♦	♦	♦	♦			
Interne / externe Forschungsveranstaltungen	W	•	S • x	5	♦	♦	♦	♦	♦			
Module aus Wahlmodulbrochure Musik	W	•	G • x	♦	♦	♦	♦	♦	♦			
Module anderer HKB - Studienbereiche**	W	•	G • x	♦	♦	♦	♦	♦	♦			
Module an der Universität Bern**	W	•	G • x	♦	♦	♦	♦	♦	♦			
*bei externen oder internen Fachexpert*innen (nach Absprache mit SGL)												
**nach Absprache mit SGL												

ABSCHLUSSQUALIFIKATION INTEGRIERTER MASTER		1	2	3	4	5	6	10
Rezital / Performance*	P • MT			♦	5** - PN			5
Schriftliche Arbeit / MA-Thesis*	P • MT			♦	5** - PN			5**
* Im Rahmen der Abschlusspräsentation ist ein kombinierter Nachweis der künstlerischen und wissenschaftlichen Qualifikation anzustreben. Performance und Master-Arbeit sind im Sinne einer Disposition der Thesis und eines Try-Out der abschliessenden Artistic Research Performance zu verstehen.								
** Performance und Master-Arbeit des integrierten Masters können auf das 3. Semester vorgezogen werden.								
ABSCHLUSSQUALIFIKATIONEN UND -PRÜFUNGEN PHD		1	2	3	4	5	6	58
Abschluss Performance	P						3	3
Thesis	P						52	52
Verteidigung der Thesis	P						3	3
TOTAL ECTS-PUNKTE								
PE	Prüfung, erfüllt / nicht erfüllt							
PN	Prüfung, Note							
Übriges								
Credits	1 Credit entspricht 30 SWH							
♦	kann alternativ in diesem Semester belegt werden							
x	variable Unterrichtsdauer							
HAP	Historische Aufführungspraxis							
IZM	Interpretation Zeitgenössische Musik							
KM	Kammermusik							
CP	Collaborative Piano							
PAT	Praktisch angewandte Theorie							
PAF	Praktisch angewandte Forschung							

II.

Diese Satzung tritt durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 11.02.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang der „Freiburg Luzern Graduate School for Artistic Research“ vom 25. Mai 2022

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 11. Februar 2026 die Änderungssatzung für die Änderung Studien- und Prüfungsordnung für den kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang der „Freiburg Luzern Graduate School for Artistic Research“ vom 25. Mai 2022 in der Fassung vom 15.02.2023 beschlossen.

I.

1. §4, Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„3. Abschlussqualifikationen im Rahmen des im Promotionsstudium integrierten Masterstudiengangs (Master-Arbeit und Performance) → 6 ECTS;“

wird geändert in

„3. Abschlussqualifikationen im Rahmen des im Promotionsstudium integrierten Masterstudiengangs (Master-Arbeit und Performance) → 8 ECTS;“

„5. Wissenschaftliches Hauptfach → 37 ECTS;

6. Theorie Seminare → 5 ECTS;

7. Individueller Bereich zu belegen mit Veranstaltungen der HSLU oder HfM → 30 ECTS“

wird geändert in

„5. Wissenschaftliches Hauptfach → 41 ECTS;

6. Theorie Seminare → 7 ECTS;

7. Individueller Bereich zu belegen mit Veranstaltungen der HSLU oder HfM → 20 ECTS“

2. Anlage A wird wie folgt neu gefasst:

	Semester						Anzahl Semester / Lektionen / Minuten	Form	ECTS-Punkte
	I	II	III	IV	V	VI			
KERNBEREICH									100
Künstlerisches Hauptfach									44
Künstlerisches Hauptfach ¹	x	x	x	x			4 x 16 x 90	EU	44
Klassenstunden	x	x	x	x			variabel	GU	im HF
Korrepetition	x	x	x	x			variabel	EU	Im HF
Theorie									7
Angewandte Theorie	zf						2 x 16 x 30	EU	6
Getting into Business	x						1 x 4 x 180	GU	1
Wissenschaftliches Hauptfach									41
Praxis- und Forschungsarbeit	x	x	x	x			4 x 8 x 120	EU	24
Kolloquium	x	x	x	x			4 x 3 x 120	GU	8
Forschungskompetenzen I und II	x	x					2 x 6 x 240	GU	6
Wissenschaftliches Schreiben	(x)		(x)				1 x 6 x 240	GU	3
Abschlussqualifikation									8
Performance ²				X ³					4
Master-Arbeit				x					4
INDIVIDUELLER BEREICH									20
Module aus einem gewählten Minor und/oder frei wählbar aus dem Individuellen Bereich	zf								20
PhD-QUALIFIKATION									60
Abschluss-Performance						x			3
Thesis (Dissertation)	x	x	x	x	x	x	variabel	EU	52
Verteidigung der Thesis (Disputation)						x			3
Forschungskolloquium					x	x	variabel	GU	2
Total ECTS-Punkte									180

x = fixe Semesterfolge; zf = zeitlich frei; (x) = fixe Semesterfolge bei Ausschreibung;
EU = Einzelunterricht, GU = Gruppenunterricht.

¹ Im Fall der Koordination mit dem PhD-Studium in Kooperation mit der Hochschule für Musik Freiburg im Breisgau ist eine Streckung des künstlerischen Hauptfachs auf 6 Semester möglich.

² Im Rahmen der Abschlusspräsentation ist ein kombinierter Nachweis der künstlerischen und wissenschaftlichen Qualifikation (Performance und Master-Arbeit) anzustreben.

³ Im Fall der Koordination mit dem PhD-Studium in Kooperation mit der Hochschule für Musik Freiburg im Breisgau ist ein Absolvieren von Performance und Master-Arbeit im Sinne einer Disposition der Thesis und eines Try-Out der abschliessenden Artistic Research Performance bereits im 3. Semester möglich.

II.

Diese Satzung tritt durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 11.02.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor

Satzung zur Durchführung von Online-Sitzungen und alternativen Sitzungsformen der Gremien der Hochschule für Musik Freiburg

Aufgrund von § 10 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 10a sowie § 19 Absatz 1 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Musik seiner Sitzung am 11. Februar 2026 die nachstehende Satzung zur Durchführung von Sitzungen der Organe und Gremien in Online- oder sonstigen alternativen Sitzungsformen beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Voraussetzungen, Verfahren und Rahmenbedingungen für die Durchführung von Sitzungen der Organe und Gremien der Hochschule für Musik Freiburg in Online-Sitzungen, hybriden Sitzungen sowie sonstigen alternativen Sitzungsformen im Sinne des § 10a LHG.
- (2) Die Satzung findet Anwendung, soweit die betreffenden Organe oder Gremien keine eigenen Regelungen zur Durchführung von Online-Sitzungen oder alternativen Sitzungsformen in einer Geschäftsordnung oder sonstigen Satzung vorhalten.
- (3) Sofern sich einzelne Organe oder Gremien keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben, gilt die Allgemeine Geschäftsordnung für die Organe und Gremien der Hochschule für Musik Freiburg in der jeweils geltenden Fassung ergänzend, soweit diese Satzung keine abweichenden oder spezielleren Regelungen trifft.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Online-Sitzung ist eine Sitzung, die ohne physische Präsenz der Mitglieder ausschließlich unter Nutzung von Telekommunikations- oder Videokonferenzsystemen durchgeführt wird.
- (2) Eine hybride Sitzung ist eine Sitzung, bei der einzelne Mitglieder physisch am Sitzungsort anwesend sind, während andere Mitglieder zeitgleich im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen.
- (3) Alternative Sitzungsformen im Sinne dieser Satzung sind Online-Sitzungen, hybride Sitzungen sowie sonstige rechtlich zulässige Formen der ortsunabhängigen Sitzungsteilnahme.

§ 3 Sitzungsform

- (1) Die Sitzungen der Organe und Gremien der Hochschule für Musik Freiburg finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen als Online-Sitzungen oder in hybrider Form durchgeführt werden, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Über die Sitzungsform entscheidet die oder der Vorsitzende des jeweiligen Organs oder Gremiums. Eine Online- oder hybride Sitzung gilt als zulässig, sofern nicht eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht.

§ 4 Einberufung und Einladung

- (1) Die Einberufung von Online- oder hybriden Sitzungen erfolgt nach den für Präsenzsitzungen geltenden Vorschriften.
- (2) In der Einladung sind neben der Tagesordnung insbesondere anzugeben:
 1. die Form der Sitzung (Online- oder hybride Sitzung),
 2. die technischen Zugangsdaten sowie
 3. bei hybriden Sitzungen der Ort der Präsenzteilnahme.

§ 5 Technische Voraussetzungen und Teilnahme

- (1) Die Hochschule stellt geeignete technische Softwareysteme zur Verfügung, die eine gleichberechtigte Teilnahme aller Gremienmitglieder ermöglichen.
- (2) Die Identität der teilnehmenden Mitglieder sowie deren Anwesenheit müssen eindeutig feststellbar sein.
- (3) Ein Mitglied gilt als anwesend, wenn eine stabile Ton- und – soweit erforderlich – Bildverbindung besteht und eine aktive Teilnahme möglich ist.
- (4) Bei erheblichen technischen Störungen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung beeinträchtigen, ist die Sitzung zu unterbrechen oder abzubrechen.

§ 6 Beschlussfassung und Abstimmungen

- (1) Für Beschlussfähigkeit, Mehrheiten und Abstimmungsverfahren gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen unverändert.
- (2) Abstimmungen in Online- oder hybriden Sitzungen sind zulässig, sofern eine eindeutige Feststellung der Stimmabgaben gewährleistet ist.
- (3) Geheime Abstimmungen sind in alternativen Sitzungsformen nur zulässig, sofern die Wahrung des Wahlheimnisses technisch sichergestellt ist.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift hat insbesondere zu enthalten:
 1. die Form der Sitzung,
 2. die teilnehmenden Mitglieder und deren Teilnahmeform,
 3. die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

§ 8 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Online- und hybride Sitzungen sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.
- (2) Bild- und Tonaufzeichnungen sind unzulässig, soweit sie nicht gesetzlich vorgesehen oder für die Durchführung der Sitzung zwingend erforderlich sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik in Kraft.

Freiburg, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier

Rektor